

# RS Vwgh 1994/1/27 92/15/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

AbgEO §26;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/13/0161 E 22. September 1982 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Pfändungsgebühr ist eine reine Amtshandlungsgebühr. Sie wird insbesondere wegen der der Behörde bei Durchführung der Pfändung auflaufenden Kosten erhoben und sie ist sohin auch dann zu entrichten, wenn die durchgeführte Amtshandlung zu keiner Pfändung führte, sei es, daß keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden oder der Schuldner nicht angetroffen wurde (Hinweis Reeger-Stoll, AbgEO, 78 f).

### Schlagworte

Exekutionskosten Vollstreckungskosten Kosten der Exekution Vollstreckung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150176.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

15.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)